

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTS DIREKTION

Zl.: 60 040/17-85

SALZBURG,
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 44511

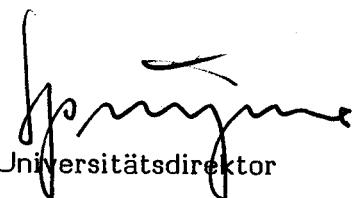
14. 5. 1985

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIENBetrifft: GESETZENTWURF
Zl. ZP -GE/19-85

Datum: 20. MAI 1985

Verteilt: 21. Mai 1985 groh*St. Atzmann*Betr.: Datenschutzgesetz; Wissenschaftliche Forschung
und Statistik; Entwurf einer 2. DSG - Novelle 1985.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 10. April 1985, Zl. 2358/1-21/85, wird die eingelangte Stellungnahme der Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgelegt.

Beilage


Universitätsdirektor

SALZBURG, DEN 13. Mai 1985

NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

MÜHLBACHERHOFWEG 6, TELEFON 44511

zu Zl.: 578/85

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

UNIVERSITÄT SALZBURG
 UNIVERSITÄTSDIREKTION

eingel. 13. Mai 1985

Zahl: 60040/17 - 86

Beilagen: ✓

und

An das Präsidium des Nationalrates

Betr.: Datenschutzgesetz; wiss. Forschung und Statistik; Entwurf einer
 2. DSG-Novelle

Bezug: BMFwF Erl.Zl.: 2358/1-21/85 vom 10. April 1985

Das Fakultätskollegium der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1985 die Gesetzesbegutachtungskommission bevollmächtigt, zu oben angeführter Novelle eine Stellungnahme auszuarbeiten. In der Sitzung der Gesetzesbegutachtungskommission vom 9. Mai 1985 wurde nachstehend angeführte Stellungnahme ausgearbeitet:

Die Kommission gibt nach Kontaktnahme mit Univ.-Prof. Roth (Institut für Psychologie) folgende Stellungnahme ab:

§ 51 d, Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:

"Die Verwendung für weitere von der ursprünglichen Zielsetzung wesentlich verschiedene wissenschaftliche Zwecke setzt voraus, daß entweder der Betroffene hiervon schriftlich informiert wurde und ihm hiebei Gelegenheit gegeben wurde, die Verwendung seiner Daten für die neue Untersuchung auszuschließen, oder daß die Erfordernisse des § 51 c Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 erfüllt sind."

§ 51 e, Abs. 2 stellt für die wissenschaftliche Forschung nur dann keine Erschwerung dar, wenn § 51 d, Abs. 2 wie vorgeschlagen geändert wird.

§ 51 f, Abs. 1: Der erste Satz soll wie folgt geändert werden:

"Wird die wissenschaftliche Untersuchung von mehreren Personen gemeinsam durchgeführt, so ist ein verantwortlicher Beauftragter zu benennen, der für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verantwortlich ist."



D e k a n